

Gemeinde Maur

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

- Änderung und Vereinheitlichung des Subventionierungsmodells für familienergänzende Kinderbetreuung
- Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Akten liegen im Gemeindehaus, Schalter Abteilung Präsidiales (1. Stock), zur Einsicht auf. Zudem sind sie im Internet (www.maur.ch) abrufbar.

ÄNDERUNG UND VEREINHEITLICHUNG DES SUBVENTIONIERUNGSMODELLS FÜR FAMILIENERGÄNZENDE KINDER- BETREUUNG

1 Antrag des Gemeinderats

- Das neue Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Die bestehenden Reglemente über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden per 31. Juli 2021 aufgehoben.

- Der Gemeinderat wird ermächtigt,
 - die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum vorerwähnten Reglement zu erlassen;

 - Leistungsvereinbarungen mit Betreuungsinstitutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abzuschliessen, aufzuheben oder anzupassen oder eine andere kommunale Behörde mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

- Der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 48 vom 17. Juni 2008 über das neue Finanzierungsmodell für die familienergänzende Kinderbetreuung sowie der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 30 vom 6. Juni 2016 über die familienergänzende Kinderbetreuung, Anpassung Finanzierungsmodell, Angebotserweiterung, werden per 31. Juli 2021 aufgehoben.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

Im Rahmen der vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis:

- Die RPK begrüsst die Harmonisierung und die damit verbundene Öffnung an alle Krippenanbieter.

- Die mit der Vorlage verbundene Erhöhung der Kosten erscheint der RPK angemessen und nachvollziehbar.

Die finanzpolitische Prüfung gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung anzunehmen.

Wir stimmen ab:

Wollen Sie das Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt: **JA**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt: **JA**

3 Das Wesentliche in Kürze

In der Gemeinde Maur werden Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung unterschiedlich subventioniert. Einerseits existieren zwei unterschiedliche Beitragsreglemente (der Politischen Gemeinde und der Schule Maur), und andererseits können nur einzelne Betreuungseinrichtungen subventionierte Plätze anbieten. Mit der Einführung eines neuen Subventionierungsmodells sowie der Änderung und Vereinheitlichung der Beitragsreglemente sollen in der Gemeinde Maur die Möglichkeiten zur Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgedehnt und damit eine Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen sowie der beitragsberechtigten Eltern geschaffen werden.

Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung führt dazu, dass die jährliche Kreditlimite von CHF 600'000, welche der Souverän im Juni 2008 für die familienergänzende Kinderbetreuung bewilligte, nicht mehr ausreicht. Eine Hochrechnung der Kosten für die jährlichen Betreuungsgutschriften (Kindertagesstätten und Mittagstisch) ergibt für das Jahr 2022 einen geschätzten Betrag von CHF 818'000.

Aufgrund der vom Bund beschlossenen Finanzhilfe für die Erhöhung kantonaler und kommunaler Subventionen kann für die Jahre 2021 bis 2023 mit abgestuften Bundessubventionen gerechnet werden. Damit werden die zusätzlichen Ausgaben der Gemeinde in diesem Bereich teilweise kompensiert.

4 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 17. Juni 2008 das Konzept über die Neuausrichtung der Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Maur und dem Verein Chinderhuus Muur sowie einen wiederkehrenden Kredit von CHF 600'000 zu dessen Umsetzung. Der Gemeinderat regelte in der Folge die familienergänzende Kinderbetreuung im Chinderhuus Muur mit einer Leistungsvereinbarung samt Beitragsreglement. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wurde die Regelung auf die Betreuung von Kindern durch den Tagesfamilienverein Zürcher Oberland ausgeweitet. Aufgrund dieser Grundlagen leistet die Gemeinde Maur im Rahmen einer Subjektfinanzierung derzeit einkommensabhängige Beiträge für in der Gemeinde wohnhafte Eltern, welche ihre Kinder im Chinderhuus Muur oder im Tagesfamilienverein Zürcher Oberland betreuen lassen. Gestützt auf das Beitragsreglement vom 1. Januar 2017 werden jährlich Beiträge an die Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung entrichtet, im Jahr 2019 waren es rund CHF 430'000.

Gestützt auf die Gemeindeversammlungsbeschlüsse aus den Jahren 2008 und 2016 und gemäss dem aktuellen Beitragsreglement gibt es für Eltern, welche auf einen subventionierten Platz angewiesen sind, weiterhin Einschränkungen bei der Auswahl der Betreuungseinrichtung. Subventionierte Betreuungsplätze gibt es nur im Chinderhuus Muur beziehungsweise beim Tagesfamilienverein Zürcher Oberland. Neben diesen beiden Angeboten gibt es mittlerweile aber drei zusätzliche Kindertagesstätten (Krippen und Horte) in der Gemeinde Maur. Rund 500 Maurmer Kinder wurden im Frühling 2019 in diesen und in Kitas in umliegenden Gemeinden betreut oder besuchten einen Mittagstisch der Schule Maur.

Hinzu kommt, dass die beitragsberechtigten Betreuungsangebote der Mittagstische in der Gemeinde Maur unterschiedlich stark subventioniert werden, abhängig davon, ob das Angebot der Schule Maur oder des Vereins Chinderhuus Muur genutzt wird. Grund dafür ist, dass die Schule Maur ein anderes Beitragsreglement anwendet als die Politische Gemeinde.

Diese beiden Formen der Ungleichbehandlung führen sowohl bei den Eltern als auch bei den Anbietern von Betreuungsangeboten vermehrt zu Unmut. Sie sind in der heutigen Zeit auch tatsächlich nur mehr schwer verständlich. Um Rechtsgleichheit für die Betreuungsinstitutionen und anspruchsberechtigte Eltern in der Gemeinde Maur zu schaffen, ist eine Öffnung mit Bezug auf die subventionsberechtigten Betreuungseinrichtungen sowie eine Vereinheitlichung der Beitragsreglemente der Schule und der Gemeinde Maur unumgänglich.

Für die Weiterentwicklung des Subventionierungsmodells setzte daher der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Mai 2019 eine Arbeitsgruppe unter der Projektleitung der Büro Communis GmbH, Luzern, ein. Als Basis für das neue Modell wurden die folgenden Ziele erarbeitet, die mit der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgt werden sollen:

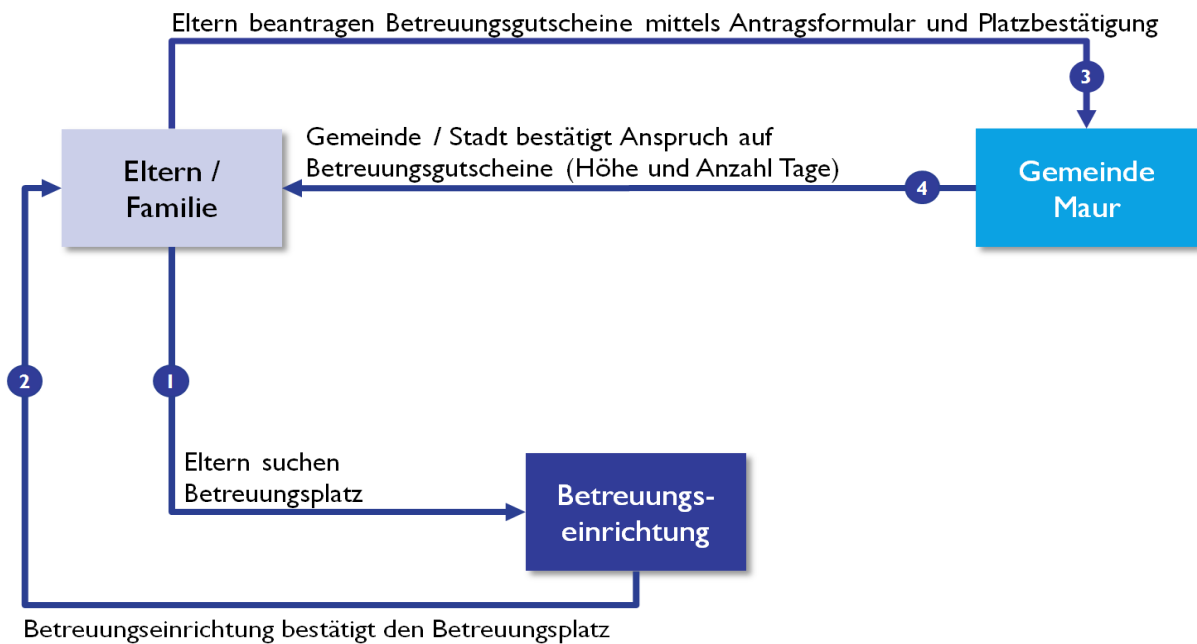
- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

5 Übersicht der vorgesehenen Anpassungen

5.1 Neues Subventionierungsmodell (Betreuungsgutschriften)

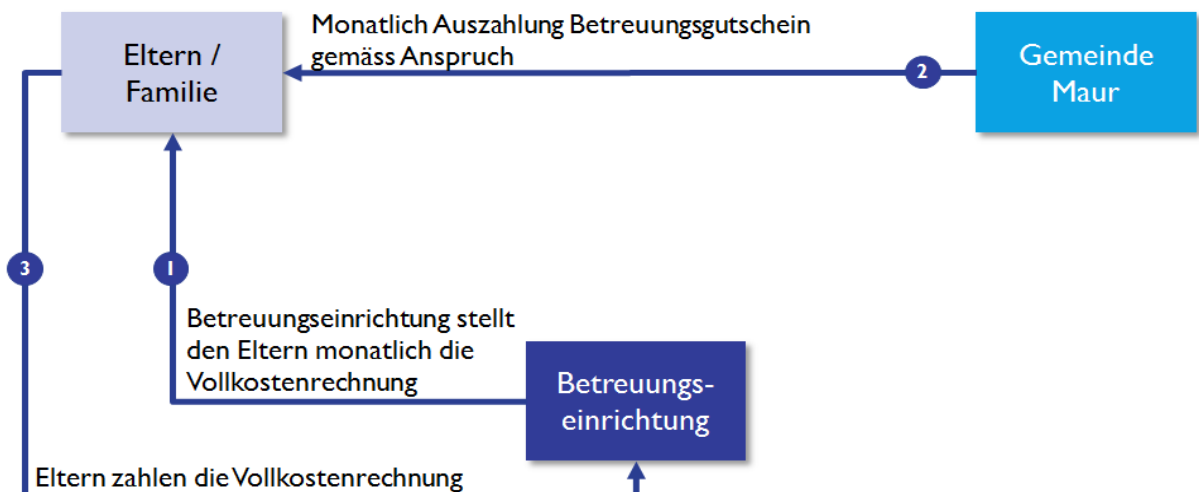
Um die Öffnung der Subventionsberechtigung für alle Betreuungseinrichtungen zu erreichen, hat sich das Subventionierungsmodell mit sogenannten Betreuungsgutschriften bewährt. Mit diesem Modell sind die Eltern freier in der Wahl der Betreuungseinrichtung. Sind die Voraussetzungen für eine Subventionierung erfüllt, erhalten die Eltern monatlich eine nach ihrem Einkommen abgestufte Gutschrift der Gemeinde. Mit dieser Gutschrift und ihrer zusätzlichen eigenen Kostenbeteiligung bezahlen sie die ihnen von der Betreuungsinstitution in Rechnung gestellten Vollkosten.

Ablauf der Subventionierung mit Betreuungsgutscheinen am Beispiel von Kindertagesstätten:



Quelle: Büro Communis GmbH

Geldfluss bei Betreuungsgutscheinen am Beispiel von Kindertagesstätten:



Quelle: Büro Communis GmbH

5.2 Beitragsreglement

Das neue Beitragsreglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Maur ersetzt die bestehenden Reglemente der Schule und der Gemeinde Maur und ermöglicht es den Erziehungsberechtigten einen einheitlichen Antrag auf Beiträge für familienergänzende Betreuungsangebote einzureichen, egal, welches Betreuungsangebot sie in Anspruch nehmen wollen. Zudem sind die Anforderungen an das massgebende Einkommen für sämtliche Bereiche identisch.

Anspruchsberechtigt sind weiterhin ausschliesslich Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Maur für deren Kinder ab Geburt bis zum Abschluss der 3. Sekundarstufe. Im Frühbereich (bis zum Kindergarteneintritt) sind die Eltern frei in der Wahl der Betreuungseinrichtung, sofern die Anforderungen an die Betreuungsinstitution erfüllt werden. Im Schulbereich werden ausschliesslich Beiträge ausgerichtet, wenn sich das Angebot für die Betreuung in der Gemeinde Maur befindet.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der Gemeinderat Maur wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des Reglements zu erlassen. Zudem soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, notwendige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen vorzunehmen, um rasch und unkompliziert auf künftige Veränderungen reagieren zu können.

5.3 Ausführungsbestimmungen

Die Höhe und der Umfang der Betreuungsgutschriften werden in der Gemeinde Maur neu einheitlich geregelt. Es gibt beispielsweise keinen Unterschied mehr zwischen einem schulischen Angebot und einem privaten Angebot. In jedem Fall zahlen die Erziehungsberechtigten einen minimalen Beitrag an den Betreuungskosten selber.

Wie bereits in den aktuellen Reglementen ist die Abstufung der Subventionen abhängig vom Einkommen und Vermögen der beitragsberechtigten Erziehungsberechtigten. Dabei sollen – wie das bereits heute gemäss Reglement der Politischen Gemeinde der Fall ist – Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von jährlich CHF 110'000 entrichtet werden.

Das massgebende Einkommen errechnet sich grundsätzlich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

In den Ausführungsbestimmungen werden zudem die formellen Anforderungen für die Antragsstellung, die Höhe und der Umfang der Betreuungsgutschriften sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt. Damit eine Betreuungseinrichtung beitragsberechtigten Plätzen anbieten kann, wird eine qualitativ gute Betreuungsleistung gefordert. Die Anforderungen an die Angebotsausgestaltung und -bedingungen der beitragsberechtigten Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 6 der Ausführungsbestimmungen sind die folgenden:

- a. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;
- b. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Kibesuisse;
- c. Einhaltung eines angemessenen Betreuungsschlüssels gemäss Empfehlungen von Kibesuisse;
- d. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- e. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutschriften;
- f. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Maur diese Anforderungen werden erfüllen können.

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Aufwand Betreuungsgutschriften

Es ist damit zu rechnen, dass mit dem Modell der Betreuungsgutschriften und gestützt auf das neue Beitragsreglement etwas über ein Drittel der Kinder in der Gemeinde Maur subventionsberechtigt sein werden. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2019 rund 17 % der Betreuungsplätze subventioniert.

Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung führt dazu, dass die jährliche Kreditlimite von CHF 600'000, welche der Souverän im Juni 2008 für die familienergänzende Kinderbetreuung bewilligte, nicht mehr ausreicht.

Eine Hochrechnung der Kosten für die jährlichen Betreuungsgutschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Mittagstisch) ergibt einen geschätzten Betrag von CHF 818'000 (Zum Vergleich: Im Jahr 2019 wurden Subventionen von rund CHF 429'616 ausgerichtet; nur Verein Chinderhuus Muur und Tagesfamilienverein Zürcher Oberland).

6.2 Zusätzlicher Finanzaufwand

Aufgrund der grösseren Anzahl von Anspruchsberechtigten ist mit einem höheren administrativen Aufwand zu rechnen, weshalb eine Softwarelösung für die Bewirtschaftung unumgänglich wird. Die bereits verwendete Klientenbetreuungs-Software kann voraussichtlich für die Abwicklung der Betreuungsgutschriften ergänzt werden. In diesem Fall wäre mit einmaligen Kosten von unter CHF 10'000 zu rechnen. Hinzu kämen allenfalls lediglich jährlich wiederkehrende Kosten für eine zusätzliche Lizenz. Der zusätzliche administrative Verwaltungsaufwand bei einer geschätzten Verdoppelung der anspruchsberechtigten Personen wird mit jährlichen personellen Mehrkosten von CHF 4'000 geschätzt.

Falls eine neue Software angeschafft werden müsste, wäre mit einmaligen Kosten zwischen CHF 20'000 und CHF 30'000 sowie jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 5'000 zu rechnen.

6.3 Bundessubventionen

Gestützt auf das Bundesgesetz und die Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG und KBFHV), gewährt der Bund in den Jahren 2021 bis 2023 zusätzliche finanzielle Hilfe, wenn die kommunalen Subventionen zugunsten der Drittbetreuungskosten der Eltern für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgebaut werden. Massgebend ist dabei der Ausbau im Jahr 2021 im Vergleich zum Referenzjahr 2020. Dementsprechend ist der Zeitpunkt ideal, um die Öffnung der subventionsberechtigten Betreuungseinrichtungen auf den 1. Januar 2021 umzusetzen. Der Bund würde sich in diesem Fall im ersten Jahr mit 65 %, im zweiten Jahr mit 35 % und im dritten Jahr mit 10 % an der Subventionserhöhung beteiligen. Die Gemeinde Maur könnte somit mit einer Finanzhilfe des Bundes für alle drei Jahre in der Höhe von insgesamt rund CHF 280'000 rechnen.

6.4 Aufhebung Kreditlimite

Wie bereits erwähnt, verhindert die bestehende Kreditlimite den geplanten Ausbau der subventionsberechtigten Plätze in der Gemeinde Maur. Als Folge davon wäre zumindest eine Erhöhung der Limite notwendig. Die Höhe der festzusetzenden Kreditlimite zu bestimmen, ist aus heutiger Sicht sehr schwierig.

Würde sie zu tief angesetzt, hätte dies zur Folge, dass möglicherweise im Verlaufe eines Jahres keine finanziellen Mittel für weitere Subventionen mehr zur Verfügung stehen würden. Um dies zu verhindern, müsste die Kreditlimite sehr hoch, beispielsweise bei CHF 1.5 Mio., angesetzt werden. (Zum Vergleich: Bei Festsetzung der Kreditlimite von CHF 600'000 im Jahr 2008 betragen die effektiven Subventionsausgaben knapp CHF 231'000.)

Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Gewährung eines wiederkehrenden Kredits nicht mehr sinnvoll ist. Vielmehr sollen die Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung über die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift pro Angebot gesteuert werden. Um auf eine allfällige Teuerung oder veränderte gesetzliche Grundlagen reagieren zu können, soll der Gemeinderat ermächtigt werden, Anpassungen der maximalen Höhe der Betreuungsgutschriften vorzunehmen zu können.

7 Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt, das neue Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Maur zu genehmigen und per 1. August 2021 in Kraft zu setzen.

Ebenso ist der Gemeinderat zu ermächtigen, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, Leistungsvereinbarungen mit Betreuungsinstitutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abzuschliessen sowie unter gewissen Voraussetzungen eine Anpassung der maximalen Höhe der Betreuungsgutschriften um bis zu 10 % beschliessen zu können.

Bei einer Ablehnung der Urnenvorlage würden die heutigen Subventionierungsreglemente ihre Gültigkeit behalten, wodurch die Ungleichbehandlung sowohl bei den Eltern als auch bei den Anbietern von Betreuungsangeboten fortbestehen würde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat, dieser Urnenvorlage an der Abstimmung vom 29. November 2020 zuzustimmen.

DAS REGLEMENT ÜBER DIE SUBVENTIONERUNG DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

verabschiedet vom Gemeinderat am 23. März 2020 für Urnenvorlage lautet wie folgt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Maur im Früh- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Maur an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde Maur stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der 3. Sekundarklasse sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Maur verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

Art. 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Früh- und den Schulbereich.
- 2 Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der 3. Sekundarklasse.
- 4 Die Betreuungsgutschrift ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Maur, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Maur

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote;
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- 3 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutschriften.

II. BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Art. 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Maur. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Maur haben.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.
- 4 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 5 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der Gemeinde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.
- 6 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), und ist dieser Umstand durch die antragsstellenden Personen mitverschuldet (z.B. nicht fristgerechtes Einreichen der Steuererklärung), besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Art. 7 Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- 1 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- 2 Die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift im Frühbereich liegt für eine Ganztagesbetreuung bei CHF 100.00 pro Tag. Die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift im Schulbereich liegt für eine Ganztagesbetreuung bei CHF 90.00 pro Tag. Die entsprechende Abstufung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.
- 3 Beträgt die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis September-Index 2020) mehr als 5 %, kann der Gemeinderat die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift um bis zu 5 % anpassen.
- 4 Wenn veränderte gesetzliche Vorgaben bei den Betreuungseinrichtungen zu Tarifierpassungen führen, kann der Gemeinderat eine Anpassung der maximalen Höhe der Betreuungsgutschrift von bis zu 10 % (+/-) vornehmen.
- 5 Für Kinder unter 18 Monaten, welche in Kindertagesstätten betreut werden, und Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 7 werden zusätzlich CHF 20.00 pro Betreuungstag gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen höheren Babytarif verrechnet.
- 6 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 7 kann die Gemeinde den höheren Beitrag bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle bestätigt werden.
- 7 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- 8 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften berücksichtigt.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. der Gemeinde eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;

- c. der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

Art. 9 Pflichtverletzungen

- 1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss Art. 8 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werden die Subventionen gekürzt, sistiert oder verweigert.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde in Bestand und Höhe zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.
- 3 Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 4 In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Behörde die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Förderbeiträge

- 1 Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss Art. 4 Abs. 1 mit Sitz in Maur für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsbestimmungen.

- 2 Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 12 Zuständigkeiten

- 1 Die zuständige Behörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutschriften bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- 2 Die zuständige Behörde kann die Bearbeitung von Beitragsgesuchen einem Bereich der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 13 Rechtsmittel

- 1 Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.
- 2 Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Verabschiedet an der Urne vom 29. November 2020.

2. TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

1 Antrag des Gemeinderats

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung Maur wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

2 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Revision der Gemeindeordnung geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Stimmberechtigten, die Revision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Wir stimmen ab:

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt: **JA**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt: **JA**

3 Das Wesentliche in Kürze

Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2021.

Grundlegende Änderungen in der neuen Gemeindeordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert.

4 Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maur wurde letztmals im Jahr 2009, mit der Bildung der Einheitsgemeinde, totalrevidiert.

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes steht nun erneut eine Totalrevision der Gemeindeordnung an. Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden im Gegenzug neue Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Strukturen und Organisation. Diese neuen Möglichkeiten sollen auf kommunaler Ebene genutzt werden, um den heutigen Herausforderungen zeitgemäss begegnen zu können. Der Gemeinderat lancierte deshalb bereits Ende 2018 den Revisionsprozess. Dazu setzte er einen Projektausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreterin, ein.

Alle involvierten Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Die Einwohnerschaft wurde am 21. November 2019 an einer Orientierungsversammlung über die geplanten Änderungen informiert. Zudem wurde die neue Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

5 Verfahren

Der Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung sind gemäss geltender Gemeindeordnung grundsätzlich der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

6 Vorgesehene Änderungen

Alle wichtigen Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung werden übernommen und überflüssige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, zur Entschlackung weggelassen.

Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die neue Gemeindeordnung im Anhang verwiesen.

Grundlage für die Revisionsvorlage bildet die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden. Kern der Vorlage ist die Anpassung der Gemeindeordnung an das übergeordnete Recht. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen:

Wohnsitzanforderungen für unterstellte Kommissionen (Art. 4)

Die bisherige Wohnsitzpflicht in der Gemeinde soll für unterstellte Kommissionen auf den Kanton ausgedehnt werden.

Über Zweckverbandsgeschäfte wird neu an der Urne abgestimmt (Art. 9)

Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen in sämtlichen Gemeinden neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher an der Gemeindeversammlung.

Anpassung der Finanzkompetenzen (Art. 9, 16, 27, 35, 41 und 46)

Die Finanzkompetenzen werden im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Maur leicht erhöht.

Abrechnungspflicht (Art. 16)

Die Gemeindeversammlung soll über Abrechnungen von Urnen- und Gemeindeversammlungsgeschäften nur noch bei Kreditüberschreitungen befinden. Wenn die Kredite eingehalten werden, erfolgt die Genehmigung durch den Gemeinderat.

Aufbauorganisation (Art. 21)

Der Gemeinderat muss neu seine Organisation, diejenige der Verwaltung und diejenige ihm unterstellter Kommissionen in einem Behördenerlass regeln. Er kann dabei auch Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erübrigt sich die bisherige Erwähnung spezifischer Organisationsdetails, was zur sinnvollen Entschlackung der Gemeindeordnung beiträgt.

Gemeinderat wählt neu Mitglieder des Wahlbüros (Art. 26)

Die Mitglieder des Wahlbüros sollen neu durch den Gemeinderat und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.

Schulpflege, Sozialbehörde und Werkkommission bleiben eigenständig (Art. 28 ff.)

Die Schulpflege, Sozialbehörde und Werkkommission behalten ihre Eigenständigkeit. Sie verfügen damit weiterhin über eigene Finanzbefugnisse und können den Stimmberechtigten via Gemeindeversammlung und Urne eigene Anträge unterbreiten.

Der Aufgabenbereich der Werkkommission soll im Bereich von Strassen und Gewässern erweitert werden, damit heutige Doppelspurigkeiten zwischen Gemeinderat und Werkkommission eliminiert werden. Neu wird auch festgehalten, dass der Bereich Asylwesen zu den Aufgaben der Sozialbehörde gehört, was bisher schon der Fall war.

Übrige in der Gemeindeordnung erwähnte Kommissionen werden zu unterstellten Kommissionen (Art. 49 ff.)

Die Kultur-, Senioren-, Sicherheits- und Landwirtschaftskommissionen sollen als sogenannte „unterstellte Kommissionen“ im Sinne von § 50 des neuen Gemeindegesetzes in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat bestimmt künftig in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie allfällige Entscheidungs- und Finanzbefugnisse dieser vier Gremien.

7 Empfehlung des Gemeinderats

Die politische Gemeinde Maur erhält mit der totalrevidierten Gemeindeordnung ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die neue Gemeindeordnung bietet einerseits der Bevölkerung verschiedene Optionen, sich aktiv an den politischen Prozessen zu beteiligen. Andererseits erhalten die Behörden und die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 zuzustimmen.

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

(SYNOPTISCHE DARSTELLUNG)

verabschiedet vom Gemeinderat am 27. Januar 2020 für Urnenvorlage

A. Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Gemeindeart	Art. 1 Gemeindeordnung	
Maur bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde ist auch Trägerin der Aufgaben der Volksschule.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Geringfügige Anpassungen gemäss Mustergemeindeordnung (MuGO) des kantonalen Gemeindeamts. Die MuGO basiert auf dem neuen Gemeindegesetz (nGG) und beinhaltet verschiedene Vorschläge und Varianten zur Formulierung der kommunalen Gemeindeordnungen (GO).
Art. 2 Gemeindeordnung	Art. 2 Gemeindeart	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	¹ Maur bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	In der Gemeinde Maur wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Neuer Artikel zwingend nötig, da an der bisherigen Bezeichnung der Exekutive festgehalten werden soll.

B. Die Stimmberechtigten

1 POLITISCHE RECHTE

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen) richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und der Betriebsbeauftragte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und Mitglieder von unterstellten Kommissionen die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

2 URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	Geringfügige Änderung gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
Art. 5 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und fünf weitere Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und sechs weitere Mitglieder der Schulpflege 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und vier weitere Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 4. vier Mitglieder der Sozialbehörde 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>
Art. 6 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	
<p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Das bewährte Wahlverfahren soll beibehalten werden. Die demokratische Legitimation der Behörden wird damit unterstrichen. Eine stille Wahl oder gedruckte Wahlzettel würden bei einer Erneuerungswahl als Einschränkung der</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
		Wahlfreiheit der Stimmbürger empfunden. Zudem wären längere Vorlaufzeiten nötig.
<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Entspricht der heutigen Regelung.
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2,0 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.—. 3. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie zur Veräusserung von Grundeigentum oder die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten sowie Tausch, Verkauf und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.—. 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben oder Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Aufgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen 	<p>Wortlaut und Aufbau gemäss MuGO. Die Urnenzuständigkeit ergibt sich weitgehend aus den übergeordneten Vorschriften.</p> <p>Ziff. 2: und 9: Es besteht kein Anlass zur Erhöhung der Kompetenzlimiten der Gemeindeversammlung. Die bisherigen Limiten für das obligatorische Finanzreferendum sollen deshalb beibehalten werden.</p> <p>Ziff. 3: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert werden, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben).</p> <p>Ziff. 4: Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>²Über die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte beruft der Gemeinderat eine öffentliche Orientierungsversammlung mit der Möglichkeit zur Diskussion der Vorlage ein. Diese Veranstaltung hat in der Regel vor der Ausarbeitung der schriftlichen Weisung an die Stimmbürger stattzufinden. Vor Urnenabstimmungen über Initiativen müssen keine Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.</p>	<p>Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen, 9. die Veräusserung, der Erwerb, der Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000, 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'0000'000. <p>² Über die der Urnenabstimmungen unterstehenden Geschäfte beruft der Gemeinderat eine öffentliche Orientierungsversammlung mit der Möglichkeit zur Diskussion der Vorlage ein. Diese Orientierungsversammlung hat in der Regel vor der Ausarbeitung einer schriftlichen Weisung an die Stimmbürger stattzufinden. Vor</p>	<p>Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</p> <p>Abs. 2: Bisherige Bestimmung für Orientierungsversammlungen soll unverändert beibehalten werden.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	Urnenabstimmungen über Initiativen und Vorlagen von Zweckverbänden müssen keine Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.	
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10 Fakultatives Referendum	
<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1 Mio. 2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredit für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.— 	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen so-wie für neue einmalige Ausgaben oder Zusatz-kredite bis zum Betrag von CHF 1'000'000 oder neue einmalige jährlich wiederkehrende Ausga-ben und wiederkehrende Zusatzkredite von höchstens CHF 150'000.</p>	Wortlaut gemäss MuGo mit Beibehaltung der bisherigen Ausschlüsse von der nachträglichen Urnenabstimmung.

3 GEMEINDEVERSAMMLUNG

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 10 Einberufung und Verfahren ¹ Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. ² Die behördlichen Anträge und Berichte werden den Stimmberechtigten in einer gedruckten Weisungsbroschüre an alle Haushaltungen bis spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt.	Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl: <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen 2. die Mitglieder des Wahlbüros 	Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.	Die kantonalen Geschworenen wurden per Ende 2011 mit der Anpassung der Strafprozessordnung abgeschafft. Neue Bestimmung gemäss MuGO. Die Wahlbüromitglieder sollen neu vom Gemeinderat gewählt werden.
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entschädigungsverordnung, 2. der Personalverordnung, 3. der Polizeiverordnung, 4. der Reglemente und Verordnungen über Abfall, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung, 5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Ziff. 3: Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält. Ziff. 4 und 5: Namentliche Erwähnung der bereits bisher von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen.

Alt	Neu	Bemerkungen
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	4. die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung, 5. das Abfallwesen, 6. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Ziff. 6: Die Gemeinden müssen neu in einem Gebührenerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.
Art. 13 Planungsbefugnisse	Art. 14 Planungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.	¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. ² Bei privaten Gestaltungsplänen entscheidet die Gemeindeversammlung ausschliesslich über die Zustimmung.	Unveränderte Regelung. Wortlaut gemäss MuGO. Abs. 2: Präzisierung für private Gestaltungspläne, wo sich die Zuständigkeit nach § 86 PGB richtet. Die Erwähnung erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen.
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über	Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>obligatorischen Urnenabstimmung gemäss Art. 8 GO,</p> <p>3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue Ausgaben zur Folge haben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen,</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,</p> <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,</p> <p>7. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, von diesen aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>	<p>Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>Ziff. 5: Grundsätzlich behalten Gemeinderat und Schulpflege ihre Befugnisse zur Schaffung von Stellen, welche für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben nötig sind bzw. durch die Finanzkompetenz für die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben gedeckt sind. Sollen darüber hinaus neue Stellen für neue Aufgaben geschaffen werden, so ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 16 Finanzbefugnisse	
<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie zur Veräusserung von Grundeigentum oder die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten sowie Tausch, Verkauf und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von über Fr. 1'500'000.— bis Fr. 3'000'000.—, 7. finanzielle Beteiligungen, Gewährung von Darlehen und Eingehung von 	<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben oder für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung, den Erwerb, den Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000 bis zum Wert von CHF 3'000'000, 	<p>Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Ziff. 3: Der Gemeinderat muss den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 nGG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern.</p> <p>Ziff. 4: bisherige Kompetenzlimiten sollen unverändert beibehalten werden.</p> <p>Ziff. 6: Neu soll die Gemeindeversammlung nur noch über Abrechnungen befinden, wenn eine Kreditüberschreitung resultiert hat. Wenn die Kredite eingehalten wurden, soll die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgen.</p> <p>Ziff. 4-9: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Die Gemeinden müssen in der GO einen Betrag festlegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeversammlung soll für den Verkauf sowie</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.—,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung bewilligt mit dem Voranschlag Kredite für neue einmalige Ausgaben sowie Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000. —. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000.—. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne besonderen Beschluss. Im Bericht zum Voranschlag sind solche Kredite auszuweisen und zu begründen.</p>	<p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000 bis zum Wert von CHF 3'000'000.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung bewilligt mit dem Budget neue einmalige Ausgaben sowie Zusatzkredite zur Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 600'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne besonderen Beschluss. Im Bericht zum Budget sind solche Kredite auszuweisen und zu begründen.</p>	<p>Investitionen in das Finanzvermögen für Werte zwischen CHF 2,0 Mio. und CHF 3,0 Mio. zuständig sein. Während die Kompetenz des Gemeinderats von bisher CHF 1,5 Mio. auf CHF 2,0 Mio. angehoben werden soll, soll die Limite von CHF 3,0 Mio. für die obligatorische Urnenabstimmung (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 9 GO) beibehalten werden.</p> <p>Abs. 2: Das bewährte vereinfachte Kreditbewilligungsverfahren im Rahmen der Budgetgenehmigung soll weitergeführt werden.</p>

C. Gemeindebehörden

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 16 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.
	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	
[Keine Regelung]	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	Übernahme des neuen Grundsatzes aus der MuGO.
	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	
	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p> <p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</p>	Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden zur Offenlegung von Interessenbindungen. Die entsprechende Bestimmung aus der MuGO wird unverändert übernommen.

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	
<p>Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. In solchen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der ernennenden Behörde den Vorsitz.</p>	<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Letzter Satz wird weggelassen gemäss MuGO.</p>
<p>Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse</p>	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>	
<p>¹ Die Behörden können beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>

Art. 19 Behördenkonferenz		
Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	<i>Kein neuer Artikel zu Behördenkonferenz</i>	Die Bestimmung in der Gemeindeordnung ist obsolet; eine Behördenkonferenz hat in dieser Form in der Vergangenheit gar nie stattgefunden. Dem Gemeinderat steht es jedoch auch ohne Regelung in der Gemeindeordnung frei, bei Bedarf andere Behörden zwecks gemeinsamer Absprachen einzuladen.

5 GEMEINDERAT

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 20 Zusammensetzung	Art. 22 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. ³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er namentlich folgende Kriterien: a) Zusammenhang der Aufgaben, b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Gemeinderat kann, gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, Aufgaben selbstständig zu erledigen. Diese Aufgabendelegation bedingt eine Detailregelung in einem Organisationserlass des Gemeinderats. Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit soll im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und zur Entlastung der Milizbehörden von operativen Aufgaben Gebrauch gemacht werden.
Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege, 	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Werkkommission, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 	Anpassungen an die heutigen Verhältnisse bzw. den Wortlaut der MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, deren Wahl in seine Zuständigkeit fällt,</p> <p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>3. ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten, sofern die Ernennung im Betriebskreis nicht durch ein anderes Organ erfolgt.</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>d) die operative Leitung und die Stellvertretung der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation.</p>	<p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) den Kommandanten bzw. die Kommandantin der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertretung,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>Ziffer 2 lit d: Die Wahl der Wahlbüromitglieder soll aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen neu durch den Gemeinderat und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Bereits bisher hatte der Gemeinderat das Vorschlagsrecht. An der Gemeindeversammlung wurde noch nie ein Wahlvorschlag des Gemeinderats abgeändert.</p>
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	
Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen	Anpassungen an den Wortlaut der MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde 2. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unübertragbaren und übertragbaren Aufgaben der Exekutive.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,</p> <p>5. der Neubau und die Bewirtschaftung aller Gemeindeligenschaften,</p> <p>6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,</p> <p>10. die Anstellung des Personals und die Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der Personalverordnung</p> <p>11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>12. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege,</p> <p>13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Gesuche, bei denen keine gesetzliche</p>	<p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>9. die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p>	<p>Ziff. 11 alt: gemäss MuGO weggelassen, da in der Kantonsverfassung abschliessend geregelt.</p> <p>Ziff. 4: Stellenplankompetenz bleibt im Zuständigkeitsbereich der Exekutive, soweit Stellenerweiterungen nicht mit der Übernahme neuer Aufgaben verbunden sind. In letzterem Fall ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 14 Ziff. 5 GO) erforderlich, wenn die Folgekosten der neuen Aufgabe die Finanzkompetenz der Exekutive (Art. 24 GO) übersteigen.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Pflicht zur Aufnahme ins Bürgerrecht besteht, sind vorgängig zu veröffentlichen;</p> <p>15. die Unterstützung des Gemeindereferendums</p> <p>16. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.</p>	<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>7. die Planung und Bewirtschaftung aller Gemeindeligenschaften,</p> <p>8. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Ziff. 7: bisherige Bestimmung soll zur Klarheit der Zuständigkeiten beibehalten werden.</p>
<p>Art. 24 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>Art. 27 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. den Ausgabenvollzug,</p> <p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis</p>	<p>Neuer Aufbau gemäss MuGO.</p> <p>Abs. 1, Ziff. 1: Praxisgerechte Erhöhung der Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher 200'000) mit einer Höchstlimite von CHF 1,2 Mio. (bisher CHF 0,8 Mio.) pro Kalenderjahr. Für wiederkehrende Kredite ausserhalb des Budget soll die Kompetenz im Einzelfall auf CHF 50'000</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.—, höchstens bis Fr. 800'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.—, höchstens bis Fr. 120'000.— im Jahr.</p> <p>5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie zur Veräusserung von Grundeigentum oder die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten sowie Tausch, Verkauf und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert bis zu Fr. 1'500'000.—,</p> <p>6. finanzielle Beteiligungen, Gewährung von Darlehen und Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis zu Fr. 200'000.—,</p> <p>7. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde und die Eingehung der mit Anleihen verbundenen Bürgschaften,</p> <p>8. die Anlage flüssiger Mittel des Finanzvermögens.</p>	<p>CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Veräusserung, der Erwerb, der Tausch und die Einräumung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000,</p> <p>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 2'000'000,</p>	<p>(bisher CHF 30'000) erhöht, die Höchstlimite aber auch CHF 200'000 (bisher CHF 120'000) gesenkt werden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2: Neue Aufgabe gemäss Gemeindegesetz.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 Ziff. 3: Praxisgerechte Anpassung der Kompetenz für im Budget enthaltene einmalige Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher CHF 200'000) sowie für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 50'000 (bisher CHF 30'000).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6: Von der vom Gesetzgeber mit dem nGG geschaffenen Möglichkeit, Anlagen in der Kompetenz des Gemeinderats zu tätigen, soll Gebrauch gemacht werden. Nicht darunter fallen Geschäfte des Finanzvermögens gemäss Abs. 2 Ziff. 4+5.</p> <p>Für Liegenschaften des Finanzvermögens ist keine Regelung nötig, da deren Übertragung vom Finanz- ins Finanzvermögen, einen Ausgabenbeschluss voraussetzt und sowohl Erwerb wie Veräusserung, nicht direkt in das bzw. aus dem Finanzvermögen erfolgen können, sondern immer nur in das bzw. aus dem Finanzvermögen. Siehe im Übrigen auch Bemerkungen zu Art. 16 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung)</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	
Art. 25 Bildung von Verwaltungsressorts		
<p>¹ Der Gemeinderat gliedert seine Geschäftsbe- reiche in folgende Hauptressorts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung 2. Finanzen 3. Gesundheit/Umweltschutz 4. Hochbau 5. Sicherheit 6. Soziales 7. Tiefbau <p>und in folgende Nebenressorts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jugend und Alter 2. Kultur 3. Land- und Forstwirtschaft 4. Liegenschaften 5. Planung, Natur- und Landschaftsschutz 6. Werke <p>² Zu Beginn einer Amtsdauer teilt der Gemein- derat jedem Mitglied ein Hauptressort sowie al- lenfalls ein oder mehrere Nebenressorts zu.</p>	<p><i>Kein neuer Artikel</i></p>	<p>Aufgrund der gemeinderätlichen Organisations- autonomie dürfen, mit Ausnahme der Leitlinien, in der Gemeindeordnung keine Bestimmungen mehr über die Gliederung von Gemeinderat o- der Verwaltung in der Gemeindeordnung fest- geschrieben werden.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Gemeindeordnung Politische Gemeinde Maur (Einheitsgemeinde) Seite 12</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, den Ressorts weitere hinzuzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen und bei Bedarf die Aufgaben zu ändern oder weiter zu umschreiben.</p> <p>⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>		
<p>Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p>		
<p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p><i>Kein neuer Artikel</i></p>	<p>Antragsrecht wird neu bei jeder eigenständigen Kommission einzeln geregelt.</p>

6 EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

Schulpflege

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 27 Zusammensetzung	Art. 28 Zusammensetzung	
<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist von Amts wegen Mitglied im Gemeinderat.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 28 Aufgaben	Art. 29 Aufgaben	
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Unverändert
	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege kann, gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, im Rahmen des Volksschulrechts Aufgaben selbstständig zu erledigen. Dazu ist ein Behördenerlass erforderlich. Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit soll im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und zur Entlastung der Milizbehörden von operativen Aufgaben Gebrauch gemacht werden.

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Unveränderte Übernahme der heutigen Regelung.
Art. 29 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, 2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter Schule b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c) die Lehrkräfte der Volksschule, für Fach- und fakultativen Unterricht, d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, 	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter Schule, 2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung (nur Ernennung; Anstellung erfolgt durch Gemeinderat), 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind. 	<p>Eigene Organisationsvorschriften sind obsolet bzw. in der generellen Zuständigkeit zur Konstituierung (Art. 28 Abs. 2 GO) enthalten.</p> <p>Anstellungen gemäss heute bestehenden Aufgaben.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, f) das Fachpersonal im Bereich Schulpsychologie, Therapie, Schulsozialarbeit, Bibliotheken, Zahn- und Lausprophylaxe, Schultransporte.		
Art. 30 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:	

Alt	Neu	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Schulraumplanung zu Handen des Gemeinderats, 4. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen gemäss Art. 29 Ziffer 3 dieser Gemeindeordnung, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen mit anderen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Bedarfsplanung für den Schulraum, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 32 Finanzielle Befugnisse</p>	<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.—, höchstens bis Fr. 200'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.—, höchstens bis Fr. 40'000.— im Jahr. 	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 80'000 im Jahr, 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 	<p>Abs. 1 Ziff. 1: Unveränderte Finanzkompetenz für nicht budgetierte einmalige Ausgaben. Erhöhung der Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets auf CHF 20'000 (bisher CHF 10'000 im Einzelfall bzw. maximal CHF 80'000 (bisher CHF 40'000) pro Kalenderjahr.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2 sowie Abs. 2 Ziff. 3: Kongruent mit der Regelung für den Gemeinderat (Art. 27 GO) sollen die Finanzkompetenzen für im Budget enthaltene einmalige Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher CHF 200'000) sowie für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 50'000 (bisher CHF 30'000) praxisgerecht erhöht werden.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	
<p>Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	<p>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	
<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p>	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Reduktion des zwingenden Teilnehmerkreises an Schulpflegesitzungen zur Erhöhung der Sitzungseffizienz (Antrag Schulpflege)</p>
<p>Art. 34 Schulleitung</p>	<p>Art. 37 Schulleitung</p>	
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schulen.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schulen werden gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 35 Schulkonferenz	Art. 38 Schulkonferenz	
<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm mit den Massnahmen zu dessen Umsetzung und unterbreitet es der Schulpflege zur Genehmigung. Ferner legt sie die konkreten Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung fest.</p>	<p>¹ Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

Sozialbehörde

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 36 Zusammensetzung	Art. 39 Zusammensetzung	
Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 37 Aufgaben	Art. 40 Aufgaben	
<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Sozialhilfe sowie das Vormundschaftswesen.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und das Asylwesen.</p>	<p>Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.</p>
Art. 38 Finanzielle Befugnisse	Art. 41 Finanzbefugnisse	
<p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.—, höchstens bis Fr. 160'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.—, höchstens bis Fr. 40'000.— im Jahr. 	<p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 160'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 40'000 im Jahr. 	<p>Bisherige Kompetenzlimiten sollen beibehalten werden.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.	Die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte ist für die effiziente Geschäftsabwicklung unerlässlich (vgl. Kommentar zu Art. 23 GO)
	Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Bisherige Regelung (Art. 26 GO) soll beibehalten werden.

Werkkommission

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 39 Zusammensetzung	Art. 44 Zusammensetzung	
Die Werkkommission besteht aus der Werkvorsteherin bzw. dem Werkvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	¹ Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 40 Aufgaben	Art. 45 Aufgaben	
¹ Die Werkkommission besorgt den Bau und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie den Vollzug des Wasserreglements und der Siedlungsentwässerungsverordnung.	¹ Die Werkkommission besorgt eigenständig folgende Aufgaben: 1. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz	Der Aufgabenbereich der Werkkommission soll erweitert werden (insbesondere im Bereich von Strassen und Gewässern), damit heutige Doppelspurigkeiten zwischen Gemeinderat und Werkkommission eliminiert werden.

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>²Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP) 2. Voranschläge und Tarife im Rahmen ihres Aufgabengebietes 3. Abschluss von Verträgen zur Wasserbeschaffung und -abgabe sowie zur Abwasserbehandlung 	<p>der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bau und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und Flurwege, 4. Bau und Unterhalt von Fliessgewässern, 5. Vollzug des Wasserversorgungsreglements sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung. <p>² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP) 2. Genehmigung und Ausführung von Strassen-, Werkleitungs-, Gewässer- und Anlagenprojekte mit öffentlicher Planaufgabe, 3. Festsetzung der Tarife im Bereich Wasser und Siedlungsentwässerung, 4. Abschluss von Verträgen zur Wasserbeschaffung und -abgabe sowie zur Abwasserbehandlung. 	<p>Der Gemeinderat soll weiterhin für strategisch wichtige Geschäfte sowie für die Tariffestsetzung zuständig bleiben.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 41 Finanzielle Befugnisse	Art. 46 Finanzbefugnisse	
<p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 80'000.—, höchstens bis Fr. 320'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.—, höchstens bis Fr. 40'000.— im Jahr. 5. Vergabe von Arbeiten im Rahmen der vom zuständigen Organ bewilligten Kredite. 	<p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug sowie die Abrechnung von Projekten, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 320'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 40'000 im Jahr. 	<p>Ziff. 3 und 4: Kongruent mit der Regelung für den Gemeinderat (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 Ziff. 3 GO) sollen die Finanzkompetenzen für im Budget enthaltene einmalige Ausgaben auf CHF 300'000 (bisher CHF 200'000) sowie für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 50'000 (bisher CHF 30'000) praxisgerecht erhöht werden.</p> <p>Ziff. 5: Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben soll unverändert bleiben.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Von Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte soll im Interesse einer effiziente Geschäftsabwicklung auch in diesem Bereich Gebrauch gemacht werden (vgl. Kommentar zu Art.23 GO).
	Art. 48 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Bisherige Regelung (Art. 26 GO) soll beibehalten werden.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

7 UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN

Alt	Neu	Bemerkungen
	Art. 49 Unterstellte Kommissionen	
	<p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Kulturkommission, b) Landwirtschaftskommission, c) Seniorenkommission, d) Sicherheitskommission.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen beratenden Kommissionen, gemäss neuem Gemeindegesetz als „unterstellte“ Kommission bezeichnet.</p> <p>Da die Maurmer Post-Kommission keine Finanzkompetenzen übernimmt, wird sie in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt.</p> <p>Die Jugendkommission wurde als beratende Kommission bereits im Rahmen der Erneuerungswahlen 2018-2022 nicht mehr neu besetzt.</p>

8 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 42 Zusammensetzung und Wahl	Art. 50 Zusammensetzung	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Auf die neue gesetzliche Möglichkeit der Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK, § 60 Abs. 3 GG) soll verzichtet werden. Diese könnte zusätzlich zur finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit auch die sachliche Angemessenheit prüfen. Die bisherige Lösung einer RPK hat sich bewährt und zu keinen Konflikten mit dem Gemeinderat über die Abgrenzung des Prüfungsumfangs geführt. Bei der Einführung einer RGPK wäre die</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
		Ausarbeitung eines jährlichen Geschäftsberichts zwingend, was zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde. Die RPK unterstützt dieses Vorgehen ebenfalls.
<p>Art. 43 Befugnisse</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Zu den Anträgen von finanzieller Tragweite erstattet sie Bericht.</p>	<p>Art. 51 Aufgaben (RPK)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK neu im Sinne von Abs. 3 in den beleuchtenden Bericht.</p>
<p>Art. 44 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 52 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 45 Fristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Art. 53 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Neue, gekürzte Bestimmung gemäss MuGO. Das nGG und die Gemeindeverordnung sehen keine Vorgaben im Sinne von weiteren Fristen vor.</p>
	<p>Art. 54 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>

9 WAHLBÜRO

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 46 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	Art. 55 Zusammensetzung	
<p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder erfolgt neu durch den Gemeinderat (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 9 GO).</p>
Art. 47 Aufgaben	Art. 56 Aufgaben	
<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Unverändert</p>

10 FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 48 Aufgaben und Wahl	Art. 57 Aufgaben und Anstellung	
<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der kommunalen Personal- sowie der Entschädigungsverordnung.</p> <p>³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</p>

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

11 TOTALREVISION

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 49 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten ist Abs. 2 dieser Bestimmung. ² Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörden und Kommissionen finden ab Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 Anwendung.	Art. 58 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.	
Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde Maur vom 28. November 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Anhang

FINANZKOMPETENZEN IM ÜBERBLICK

	innerhalb Budget		ausserhalb Budget		Investition in und Ver- äusserung, Erwerb, Tausch sowie Einräu- mung von Baurechten von Liegenschaften des Finanzvermögens	Darlehen, Betei- ligungen, Even- tualverpflich- tungen, Bürg- schaften und Kautionen des Verwaltungs- vermögens
	neu einmalig	jährlich wiederkehrend	einmalig	jährlich wiederkehrend		
Urnenabstimmung	>2 Mio. (unverändert)	> 300'000 (unverändert)	> 2 Mio. (unverändert)	> 300'000 (unverändert)	> 3 Mio. (unverändert)	
Gemeindeversammlung	> 300'000 bis 2 Mio. (>200'000 bis 2 Mio.)	> 50'000 bis 300'000 (>30'000 bis 300'000)	>300'000 bis 2 Mio. (>200'000 bis 2 Mio.)	>50'000 bis 300'000 (>30'000 bis 300'000)	> 2 Mio. bis 3 Mio. (> 1,5 Mio. bis 3 Mio.)	>300'000 (>200'000)
Gemeinderat	≤ 300'000.— (≤200'000)	≤50'000 (≤30'000)	≤300'000 max. 1,2 Mio. (≤200'000 max, 800'000)	≤50'000 max. 200'000 (≤30'000 max. 120'000)	≤ 2 Mio. (≤ 1,5 Mio.)	≤300'000 (≤ 200'000)
Schulpflege	≤300'000 (≤200'000)	≤50'000 (≤30'000)	≤50'000 max. 200'000 (unverändert)	≤20'000 max. 80'000 (≤10'000, max. 40'000)		
Sozialbehörde	≤200'000 (unverändert)	≤30'000 (unverändert)	≤40'000.— max. 160'000.— (unverändert)	≤10'000.— max. 40'000 (unverändert)		
Werkkommission	≤300'000 (≤200'000)	≤50'000 (≤30'000)	≤80'000.— max. 320'000.— (unverändert)	≤10'000.— max. 40'000 (unverändert)		